

Beitragsordnung Taekwondo Chon Ji Freiberg e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen oder anders geartete Leistungen. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung zum Verein und ist daher für die Mitglieder verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt:

- (1) ordentliches Mitglied (aktiv)
 1. Erwachsener ab vollendetem 18. Lebensjahr:
15,00 EUR monatlich, jedoch mindestens 60,00 EUR im Kalenderjahr
 2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
12,00 EUR monatlich, jedoch mindestens 40,00 EUR im Kalenderjahr
 3. Ermäßigter Erwachsener ab vollendetem 18. Lebensjahr
12,00 EUR monatlich, jedoch mindestens 60,00 EUR im Kalenderjahr
 4. Ermäßigte Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
10,00 EUR monatlich, jedoch mindestens 40,00 EUR im Kalenderjahr
- (2) außerordentliches Mitglied (ruhend)
 1. Erwachsener ab vollendetem 18. Lebensjahr:
5,00 EUR monatlich, jedoch mindestens 60 EUR im Kalenderjahr
 2. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
4,00 EUR monatlich, jedoch mindestens 40 EUR im Kalenderjahr
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- (1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen sind jedoch zeitlich befristet und gelten maximal ein Kalenderjahr.
- (2) Regelfälle für eine Ermäßigung sind:
 - begonnenes oder laufendes Studium; ein Nachweis ist zu erbringen
 - Bezug von Sozialhilfe, Hartz 4 o.ä.; ein Nachweis ist zu erbringen
- (3) Für den ersten Trainingsmonat (sog. Probemonat) wird das Mitglied beitragsfrei gestellt.
- (4) Das dritte Familienmitglied erhält den ermäßigten Beitragssatz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4). Das vierte Familienmitglied und weiter folgende werden beitragsfrei gestellt.

§ 4 Regelung

- (1) Beiträge werden grundsätzlich am Anfang des laufenden Monats fällig.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand entsprechend der Satzung.
- (3) Mit Beginn der Mitgliedschaft beginnt auch die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrags. Hiervon ausgenommen ist der Probemonat.
- (4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich erklärt werden. Dies kann formlos bei der Geschäftsstelle des Vereins, einem Vorstandsmitglied oder einem Vereinstrainer erfolgen.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrags.
- (6) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft.
- (7) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.

- (8) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus der Mitgliederliste zu streichen und somit die Mitgliedschaft zu beenden.
- (10) Die Beitragsverwaltung geht einher mit der Mitgliederverwaltung und erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen im Abschnitt F der Vereinssatzung und nach den gültigen Datenschutzgesetzen verarbeitet.
- (11) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag übernehmen.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. des laufenden Monats fällig und in der Folge abgebucht. Bei Neumitgliedern beginnt der Einzug der Mitgliedsbeiträge mit Ablauf des Probemonats.
- (3) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten den Quartalsbeitrag zum 01. Tag des neu beginnenden Quartals des laufenden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Neumitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten den anteiligen Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn ihrer Aufnahme und Ablauf des Probemonats.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das Vereinskonto zulässig:

Sparkasse Mittelsachsen
BIC: WELADED1FGX
IBAN: DE18 8705 2000 3210 0024 43

§ 7 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
- (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des nächsten Mitgliedsbeitrages. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Gesamtvorstand eine Änderung beschlossen wird.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. _____ (1. Vorstand) | 4. _____ (Sportdirektor) |
| 2. _____ (2. Vorstand) | 5. _____ (Pressewart) |
| 3. _____ (Schatzmeister) | 6. _____ (Jugendwart) |